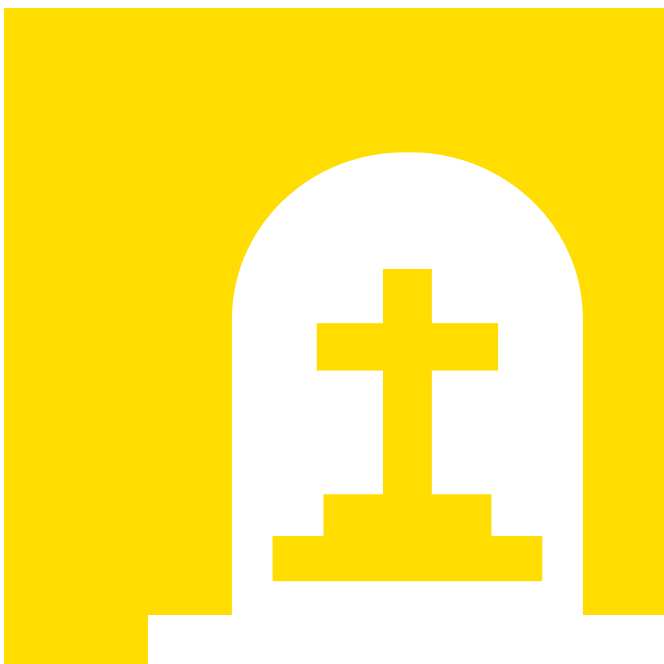


Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 23. März 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Bestattung	2
2.	Grabstätten	3
3.	Grabmäler	6
4.	Friedhof	8
5.	Gebühren und Kosten	9
6.	Schlussbestimmungen	10

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Therwil

vom 23. März 2020

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 23. Oktober 2013, folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Bestattung

§ 1 Meldung des Todes

¹ Der Tod einer Person, welche ihren letzten Wohnsitz in Therwil hatte, ist innert zwei Tagen nach Eintritt des Todes persönlich der Gemeindeverwaltung Therwil mitzuteilen. Eine Meldepflicht besteht für folgende Personen:

- den Ehemann, die Ehefrau
- Kinder der verstorbenen Person
- die der verstorbenen Person nächstverwandte Person
- jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat

² Andere Personen (z.B. Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht einer der oben genannten Personen einen Todesfall anmelden.

³ Ereignet sich der Todesfall im Alters- und Pflegeheim Blumenrain und hatte die verstorbene Person ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Therwil, wird die Heimleitung ein entsprechendes Formular zu Händen des regionalen Zivilstandsamtes ausfüllen. Der Todesfall ist von den Angehörigen der Gemeinde Therwil mit Kopie dieses Formulars sowie der Todesbescheinigung zu melden.

§ 2 Todesbescheinigung

¹ Die Angehörigen müssen bei der persönlichen Anmeldung eines Todesfalles die Todesbescheinigung im Original vorweisen können.

² Die Todesbescheinigung wird von einem Hausarzt oder einem Notfallarzt ausgestellt. Spätestens beim Eintritt des Todes müssen die Angehörigen umgehend einen Arzt aufbieten, welcher die Leichenschau vornimmt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt.

³ Bei einem Unfalltod oder Suizid muss die Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden. Die Todesbescheinigung wird dann vom zuständigen Amtsarzt ausgestellt.

§ 3 Bestattungsform

¹ Die Form der Bestattung richtet sich nach der schriftlichen Anordnung der verstorbenen Person zu Lebzeiten. Personen mit Wohnsitz in Therwil können ihre letztwilligen Anordnungen für ihre Bestattung bei der Gemeindeverwaltung hinterlegen.

² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen.

³ In allen übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Abdankungsgebäude

¹ Die sterblichen Überreste (in Sarg oder Urne) können, sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, grundsätzlich jederzeit vom Bestattungsunternehmen im Abdankungsgebäude bis zur Bestattung aufgebahrt werden.

² Ohne gegenteiligen Wunsch der Angehörigen ist vor der Bestattung der Aufbahrungsraum öffentlich zugänglich.

³ Im Abdankungsgebäude können für alle Personen (mit oder ohne Konfession) mit dem jeweiligen Geistlichen bzw. Redner Abdankungen bis 25 Sitzplätze abgehalten werden.

⁴ Die Öffnungszeiten des Raums der Stille sind von Montag – Sonntag 08.00 Uhr – 20.00 Uhr.

§ 5 Bestattungszeiten

¹ Beisetzungen und/oder Abdankungsfeiern können an Werktagen innerhalb der folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Montag – Donnerstag	ab 09.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr (beendet)
	ab 13.30 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr (beendet)
Freitag	ab 09.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr (beendet)
	ab 13.30 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr (beendet)

² An Wochenenden und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Bestattungen von auswärtigen Personen

¹ Gegen Bezahlung einer Grabstätten- und Beisetzungsgebühr können auswärts wohnhaft gewesene Personen in Therwil beigesetzt werden, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestens 25jähriger Aufenthalt in Therwil
- Enge Beziehung zu Therwil (d.h. Eltern, Kinder oder Geschwister wohnen seit mindestens 5 Jahren in Therwil).

2. Grabstätten

§ 7 Anordnung und Belegung

Die Anordnung und Belegung aller Grabstätten wird von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 8 Bestattungsarten

¹ Bei einer Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg auf dem Friedhof Therwil in die Erde gelegt. Bei einer Kremation wird der Leichnam mit einem Sarg eingeäschert und die Asche in einer Urne auf dem Friedhof Therwil beigesetzt.

² Urnen müssen nicht zwingend in einem Friedhof beigesetzt werden.

§ 9 Gemeinschaftsgrab

¹ Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab müssen Urnen aus leicht abbaubarem Material verwendet werden. Solche Urnen können beim Friedhof Therwil bezogen werden.

² Es besteht die Möglichkeit, dass die zum Gemeinschaftsgrab gehörenden Bodenplatten mit dem Namen der verstorbenen Person unter Kostenfolge beschriftet werden.

³ Pro Bodenplatte ist nur eine Beschriftung zulässig. Die Schriftgrösse und die Schriftart werden einheitlich durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung entschieden.

Eine solche Beschriftung beinhaltet zwingend:

- Name
- Vorname
- Geburts- und Todesjahr

⁴ Auf Wunsch hin kann zusätzlich noch der ledige Name der verstorbenen Person hinzugefügt werden.

⁵ Die Dauer der Beschriftung wird von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung festgelegt; sie dauert jedoch mindestens zehn Jahre. Die Bodenplatten bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit Eigentum der Gemeinde Therwil.

⁶ Grabschmuck darf nur während 30 Tagen nach der Beisetzung abgelegt werden. Auf dem Labyrinth und Gemeinschaftsgrab darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

⁷ Eine Umbettung von einer Urnengrabstätte in das Gemeinschaftsgrab ist grundsätzlich möglich. Eine Beschriftung einer Bodenplatte ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

§ 10 Urnennischen

¹ In einer Urnennische können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nische wird mit einer Steinplatte verschlossen.

² Die Gemeinde liefert die Platten und ist für deren einheitliche Beschriftung besorgt. Die Platten sind Eigentum der Angehörigen und können nach Ablauf der Ruhezeit innerhalb von 30 Tagen abgeholt werden.

³ Es dürfen keine Pflanzen in die Urnennische gelegt werden.

⁴ Das Anbringen von zusätzlichen Halterungen ist untersagt.

⁵ An der Steinplatte ist das Anbringen von Fotos oder anderen Gegenständen nicht gestattet.

⁶ Das Abstellen von Grabschmuck ist nur während 30 Tagen nach der Beisetzung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist ist ausschliesslich die dafür vorgesehene Halterung zu verwenden.

§ 11 Reihengrab für Urnen

In einem Reihengrab für Urnen können zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 12 Reihengrab für Erdbestattungen

In einem Reihengrab für Erdbestattungen können ein Sarg sowie zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Kindergräber

¹ In einem Kindergrab kann eine Urne oder ein Sarg eines verstorbenen Kindes bis zum siebten Altersjahr beigesetzt werden.

² Die Beisetzung eines Kindes bis Ende der 21. Schwangerschaftswoche ist auf dem Friedhof Therwil nicht möglich.

³ Für Angehörige, welche ein Kind während der Schwangerschaft verloren haben, besteht auf dem Friedhof Therwil ein Gedenkort für ungeborenes Leben. Dieser Ort ist keine Grabstätte, sondern ein Ort der Andacht.

§ 14 Familiengräber für Erdbestattungen

¹ Das Belegungskonzept des Friedhofs sieht nur eine beschränkte Anzahl Erd-Familiengräber vor.

² Ein Erd-Familiengrab kann, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht, erst bei Eintritt des ersten Todesfalls erworben werden.

³ Es können vier Erdbestattungen sowie zusätzlich sechs Urnenbestattungen vorgenommen werden.

⁴ In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf, sofern nicht die nachfolgende Bestimmung zur Anwendung kommt, keine Bestattung mehr erfolgen.

⁵ Auf Antrag von Angehörigen hin und gegen eine entsprechende Gebühr kann die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung, sofern es dem Belegungskonzept des Friedhofs nicht widerspricht, eine Verlängerung der Benützungszeit der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit bewilligen.

§ 15 Familiengräber für Urnenbestattungen

¹ Ein Urnen-Familiengrab kann erst bei Eintritt des ersten Todesfalls erworben werden.

² Es können fünf Urnenbestattungen vorgenommen werden.

³ In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf, sofern nicht die nachfolgende Bestimmung zur Anwendung kommt, keine Bestattung mehr erfolgen.

⁴ Auf Antrag von Angehörigen hin und gegen eine entsprechende Gebühr kann die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung, sofern es dem Belegungskonzept des Friedhofs nicht widerspricht, eine Verlängerung der Benützungszeit der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit bewilligen.

§ 16 Aufhebung von Grabstätten

¹ Die Aufhebung von Grabstätten wird amtlich publiziert, mit der Aufforderung an die Angehörigen, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen resp. die Urnenplatte abzuholen.

² Die der Gemeinde bekannten Angehörigen werden zusätzlich schriftlich über die Frist informiert.

³ Werden Gräber innerhalb dieser Frist nicht abgeräumt, fallen Grabmäler, Urnenplatten und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht.

⁴ Auf Antrag hin kann eine Urne nach Ablauf der Ruhezeit in ein bereits bestehendes Grab umgebettet werden.

⁵ Eine Exhumierung von Kindergräbern darf nicht vor zehn, diejenige von Erwachsenen nicht vor 20 Jahren vorgenommen werden. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der zuständigen kantonalen Direktion gestattet.

§ 17 Masse der Gräber

	Länge	Breite	Tiefe (in m)
Einzelsarggräber			
• Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr	1.80	0.90	1.50
• Kinder bis 7. Lebensjahr	1.20	0.70	1.50
Urneneinzelgräber			
• Einzelgräber	1.10	0.80	0.80
Familiengräber			
• Familiengräber	2.00	1.50	2.00 / 1.50
• Familienurnengräber	1.10	1.20	0.80

§ 18 Anforderungen an Särge

Kunststoff- und Metallsärge, Einlagen sowie Särge aus massivem Hartholz sind nicht zugelassen. Die Särge sind mit vier Holz-Traggriffen zu versehen.

3. Grabmäler

§ 19 Bewilligungspflicht

¹ Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Gemeinde mit dem entsprechenden Formular zur Bewilligung in zweifacher Ausfertigung wie folgt vorzulegen:

- Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Massstab 1:10; Angaben über den Werkstoff und seine Bearbeitungsweise sowie über die Schrift- und Schmuckgestaltung.
- Ausführungszeichnungen und Schriftbilder in natürlicher Grösse, falls diese erforderlich sind.
- Bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck: Ein Modell der Bildhauerarbeit.

² Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung kann bei Grabmälern, die dem genehmigten Eingabegesuch nicht entsprechen, die Entfernung verlangen oder auf Kosten der Gesuchsteller die Entfernung durch Dritte veranlassen.

§ 20 Ausführung der Grabmäler

¹ Die Grabmäler (inkl. Ornamente) sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gefertigt sein und müssen sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage harmonisch einfügen.

² Als Werkstoffe für die Erstellung der Grabmäler sind zugelassen:

- Europäische, nicht eingefärbte Natursteine
- Schmiedeeisen
- Bronze
- Europäische Holzsorten

³ Ausnahmen müssen von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

§ 21 Masse der Grabmäler

¹ Nachstehende Masse sind für den sichtbaren Teil des Grabmals einzuhalten:

Sarg-Einzelgräber mit stehenden Steinen

Sichtfläche:	0.40 m ²
max. Breite	50 cm
max. Höhe	105 cm
min. Stärke	15 cm
max. Stärke	30 cm

Es besteht ein Streifenfundament in ca. 10 cm Tiefe.

Sarg-Einzelgräber mit liegenden Platten *)

max. Breite	60 cm
max. Länge	50 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

Sarg-Familiengräber mit stehenden Steinen

min. Sichtfläche:	0.40 m ²
max. Höhe	120 cm
max. Breite	100 cm
min. Stärke	20 cm
max. Stärke	30 cm

Urnen-Einzelgräber nur mit liegenden Platten *)

max. Breite	50 cm
max. Länge	50 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

Urnen-Familiengräber nur mit liegenden Platten *)

max. Breite	80 cm
max. Länge	50 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

Kindergräber mit stehenden Steinen

max. Breite	40 cm
max. Höhe	65 cm
min. Stärke	12 cm
max. Stärke	25 cm

Kindergräber mit liegenden Steinen

max. Breite	40 cm
max. Länge	40 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

*) Liegende Platten sind mit höchstens 3% Gefälle zu verlegen. Für Erd-Reihengräber mit zusätzlichen Urnen sind ein Grabstein sowie eine zusätzliche Liegeplatte in vorgeschriebener Grösse zulässig.

² Ein zusätzliches gestalterisches Element ist erlaubt, sofern es 25% der Fläche der liegenden Platte nicht überschreitet und nicht höher als 30 cm ist.

§ 22 Setzen von Grabmälern

¹ Grabmäler auf Sarg-Gräbern dürfen frühestens sechs Monate, Grabmäler auf Urnen-Gräbern frühestens drei Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.

² Das Setzen der Grabmäler darf nur in Gegenwart eines Friedhofgärtners erfolgen.

³ Vom 18. Dezember bis 10. Januar sowie sieben Kalendertage vor und nach Ostern dürfen auf dem Friedhof keine Grabmäler gesetzt werden.

4. Friedhof

§ 23 Verhalten

Die Ruhe und die Würde des Ortes sind von den Besuchern zu respektieren. Das Friedhofpersonal hat auf dem ganzen Areal Weisungsrecht.

Insbesondere sind innerhalb des Friedhofareals untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Velos, Mofas, Skateboards, Trottinets etc.
- das Mitführen von Tieren (ausser Blinden- oder Behindertenhunden)

§ 24 Bepflanzung, Unterhalt

¹ Die Bepflanzung darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

² 30 Tage nach der Beerdigung sind Blumenkränze und loser Blumenschmuck zu entfernen.

³ Die Friedhofgärtner sind befugt, welken Grabschmuck zu entsorgen.

⁴ Bei vernachlässigten Grabstätten werden die Hinterbliebenen durch die Gemeindeverwaltung schriftlich zur Behebung des Zustandes aufgefordert.

⁵ Führt diese Aufforderung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zum gewünschten Erfolg, wird der Grabunterhalt von den Friedhofgärtnern vorgenommen und die dadurch entstehenden Unkosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 25 Ordnung

¹ Giesskannen, Vasen und Werkzeuge sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standort zurück zu bringen.

² Sämtlicher Abfall ist in den dafür bestimmten Behältern getrennt zu entsorgen.

5. Gebühren und Kosten

§ 26 Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Therwil

Bei Verstorbenen, die beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Therwil hatten, werden folgende Gebühren und Kosten (inkl. MwSt.) erhoben:

Erwerb Familiengrab

- | | | | |
|--|-----|-------|----------|
| • Familiengrab für Erdbestattungen | CHF | 7'000 | |
| Verlängerung der gesetzlichen Ruhezeit | CHF | 175 | pro Jahr |
| • Familiengrab für Urnenbestattungen | CHF | 2'000 | |
| Verlängerung der gesetzlichen Ruhezeit | CHF | 50 | pro Jahr |

Umbettung		
Umbettung einer Urne	CHF	300

Überführung

Die Überführung der Leiche oder der Urne wird bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500 durch die Gemeinde übernommen.

Beschriftungen

Urnennischengrabplatte	CHF 27 pro Buchstaben/Zeichen
Bodenplatte Gemeinschaftsgrab	CHF 27 pro Buchstaben/Zeichen

§ 27 Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Therwil

Bei Verstorbenen, die beim Ableben keinen gesetzlichen Wohnsitz in Therwil hatten, werden folgende Gebühren und Kosten (inkl. MwSt.) erhoben:

Erwerb Familiengrab

• Familiengrab für Erdbestattungen	CHF	10'000	
Verlängerung um gesetzliche Ruhezeit	CHF	250	pro Jahr
• Familiengrab für Urnenbestattungen	CHF	3'000	
Verlängerung um gesetzliche Ruhezeit	CHF	100	pro Jahr

Umbettung

Umbettung einer Urne	CHF	300
----------------------	-----	-----

Gräbergebühren

• Sarg-Einzelgrab		
Kinder (bis zum 7. Altersjahr)	CHF	700
Erwachsene	CHF	2'200
• Urnen-Einzelgrab		
Kinder (bis zum 7. Altersjahr)	CHF	700
Erwachsene	CHF	1'200
• Urnennische		
Kinder und Erwachsene	CHF	700
Urnennischengrabplatte	CHF	100
• Gemeinschaftsgrab		
Kinder und Erwachsene	CHF	500

Die Gräbergebühren fallen nur beim ersten Todesfall an (Ausnahme Gemeinschaftsgrab).

Beschriftungen

Urnennischengrabplatte	CHF 27 pro Buchstaben/Zeichen
Bodenplatte Gemeinschaftsgrab	CHF 27 pro Buchstaben/Zeichen

Zusätzlich zu den Gräbergebühren werden folgende Beisetzungskosten erhoben:

• Sarg-Grab		
Sarg-Einzelgrab	CHF	1'600
Sarg-Familiengrab	CHF	1'600
• Urnen-Grab		
Urnennische	CHF	250
Urnen-Einzelgrab	CHF	500
Urnen-Familiengrab	CHF	500
Gemeinschaftsgrab	CHF	250
Abdankungsgebäude		
Benützung Raum der Stille	CHF	200
Benützung Aufbahrungsraum	CHF	200

§ 28 Sonstige Kosten

Für weitere Arbeiten der Friedhofgärtner oder des Werkhofs, welche im Reglement oder der Verordnung nicht explizit erwähnt sind, gilt der Stundenansatz für Werkhofmitarbeitende.

6. Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer kommunaler Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 23. März 2020 beschlossen worden und tritt per 1. April 2020 in Kraft.

Therwil, 23. März 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Der Geschäftsleiter

Reto Wolf Eduard Löw